

# Schweizerisches Bundesblatt.

52. Jahrgang. I.

Nr. 7.

14. Februar 1900.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession für eine Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso.

(Vom 13. Februar 1900.)

Tit.

Durch Beschluß vom 15. Oktober 1897 (E. A. S., XIV, 541) erteilten Sie den Herren Muschiatti, Varenna und Rigola in Locarno die Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso und setzten in Art. 5 die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, auf 18 Monate, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet, fest. Diese Frist lief am 15. April 1899 ab, ohne daß die fraglichen Vorlagen eingereicht wurden, und ohne daß das Gesuch um Verlängerung der Frist gestellt wurde; die Konzession erlosch somit.

Unterm 16. Dezember 1899 reichte Herr D. Rigola in Muralto namens der Konzessionäre das Gesuch ein, es möchte die Konzession auf die Dauer von zwei Jahren erneuert werden. Aus verschiedenen technischen und finanziellen Gründen sei das Projekt bisher nicht ausführbar gewesen. Da nun aber im Laufe des Jahres 1900 in Locarno-Muralto eine Wasserversorgung und ein Elektrizitätswerk eingerichtet werden, seien die Konzessionäre überzeugt, daß sich die Schwierigkeiten, welche der Ausführung ihres Projektes bisher entgegenstanden, heben lassen werden.

Der Staatsrat des Kantons Tessin, welchem das Gesuch zur Vernehmlassung mitgeteilt wurde, erklärte unterm 13. Januar abhin, daß er gegen die Erneuerung der Konzession nichts einzuwenden habe.

Auch unsererseits liegt kein Grund vor, die Erneuerung zu verweigern, weshalb wir Ihnen empfehlen, dem Gesuche der Herren Muschiatti und Konsorten durch Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes zu entsprechen.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Februar 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hauser.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

Erneuerung der Konzession für eine Drahtseilbahn von  
Locarno zur Madonna del Sasso.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. eines Gesuches der Herren Muschietti, Varenna und Rigola in Locarno vom 16. Dezember 1899;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 13. Februar 1900,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 541) den Herren Muschietti, Varenna und Rigola erteilte Konzession für eine Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso wird unter den gleichen Bedingungen und mit der Maßgabe erneuert, daß die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen und die Gesellschaftsstatuten innerhalb zwei Jahren, vom Datum des gegenwärtigen Bundesbeschlusses an gerechnet, vorzulegen seien und daß der Rückkauf 30 Jahre nach der Betriebseröffnung und von da an je auf 1. Mai eines Jahres stattfinden könne.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher mit dem Tage seiner Promulgation in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession für eine Drahtseilbahn von Locarno zur Madonna del Sasso. (Vom 13. Februar 1900.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1900
Date	
Data	
Seite	213-215
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.